

## Redaktioneller Teil

### Bekanntmachung.

In der ordentlichen Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig am Sonntag Kantate, dem 24. April 1932, wurden einstimmig gewählt:

#### 1. In den Gesamtvorstand:

als erster Schatzmeister Herr Dr. Hellmuth v. Hase in Leipzig;  
als zweiter Schatzmeister Herr Herbert Hoffmann in Stuttgart.

#### 2. In den Vereinsrechtsausschuß:

Herr Egon Freiherr von Berchem in München;  
Herr Herbert Gram in Berlin;  
Herr Dr. Ernst Reclam in Leipzig.

#### 3. In den Rechnungsausschuß:

Herr Handelsgerichtsrat Johannes Friedrich Dürr in Leipzig.

#### 4. In den Wahlausschuß:

Herr Dr. Gustav Fischer in Jena;  
Herr Oscar Schmorl in Hannover.

#### 5. In den Verwaltungsrat der Deutschen Bäckerei:

Herr Kommerzialrat Wilhelm Fried in Wien;  
Herr Dr. h. c. Arthur Georgi in Berlin;  
Herr Dr. Alfred Kober in Basel;  
Herr Robert Kröner in Stuttgart;  
Herr Kommerzienrat Carl Schöpping in München;  
Herr Geh. Hofrat Kommerzienrat Dr. h. c. Karl Siegismund in Berlin;  
Herr Hans Boldmar in Leipzig;  
Herr Geh. Hofrat Dr. Ludwig Volkmann in Leipzig.

Die außerordentliche Hauptversammlung am Sonntag Rogate, dem 1. Mai 1932 hat diese Wahlen einstimmig bestätigt. Außerdem wurde von ihr Herr Dr. Paul Schumann in Stuttgart einstimmig in den Verwaltungsrat der Deutschen Bäckerei gewählt.

Leipzig, den 7. Mai 1932.

**Der Wahlausschuß  
des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig**  
Oscar Schmorl, Vorsitzender.

## Aus der Arbeit der Geschäftsstelle.

### Wahlen zu den Landtagen.

An die Kreisvereins-Vorstände wurde nachstehendes Schreiben versandt, um dessen Beachtung auch bei den Mitgliedern gebeten wird:

Die letzten Wahlen zu den Landtagen der Einzelstaaten haben wesentliche Änderungen in der Besetzung der Landtage gebracht. Es ist sehr wohl möglich, daß in die Landtage Persönlichkeiten gewählt worden sind, die Interesse für den Buchhandel haben und an die sich der Börsenverein zur Unterstützung der Maßnahmen, die er für den Buchhandel unternimmt, wenden kann. Als einen Vorgang aus der letzten Zeit, bei dem die Anträge des Börsenvereins der Unterstützung durch Landtagsabgeordnete bedürfen, nennen wir die Kürzung der Kulturetats durch Länder und Gemeinden.

Wir bitten, uns solche Persönlichkeiten Ihres Bezirks zu nennen, die dem Landtag angehören. Darüber hinaus wäre es uns auch sehr erwünscht, die Namen eventuell in Frage kommender Personen zu erfahren, die den städtischen Körperschaften angehören.

### Vierte Notverordnung und Neuauflagen.

In der oben bezeichneten Frage wird folgender Standpunkt vertreten:

Erscheint die Neuauflage eines Werkes völlig unverändert, sodaß sie lediglich als Neu- bzw. Fortdruck anzusehen ist, so kann sie nicht als selbständiges neues Werk gelten. Jedes Werk, das

in einer derartig völlig unveränderten Auflage nach dem 1. Juli 1931 erscheint, fällt unter die Altproduktion, und sein Preis ist um mindestens 10 Prozent zu senken. Wird ein Werk jedoch nach dem 1. Juli 1931 in einer grundlegend veränderten Neuauflage herausgegeben, so kann man nicht von einem Neu- oder Fortdruck sprechen. Es handelt sich dann um eine selbständige Neuerscheinung, die den Bestimmungen der Notverordnung nicht unterliegt.

### Können Abreißkalender verschenkt werden?

Abreißkalender sind im allgemeinen nicht als Gegenstände zu betrachten, die lediglich der Werbung dienen, auch wenn sie mit Firmenaufdruck versehen sind. Sie haben einen, wenn auch nicht allzu großen Warenwert und sind ihrer Natur nach zum Verkaufe bestimmt. Die Zugaben-Notverordnung vom 9. März 1932 gestattet zwar die Zugabe von geringwertigen Kleinigkeiten, die durch dauerhafte und deutlich sichtbare Bezeichnung der reklametreibenden Firma als Reklamegegenstand gekennzeichnet sind. Diese Zugabenverordnung gilt nur für Waren, die keiner Preisbindung unterliegen. Für preisgebundene Waren, also auch für ladenpreisgeschützte Gegenstände des Buchhandels bleibt es bei der bisherigen Regelung. Für sie gilt das generelle Verbot, welches die Rechtsprechung in Anwendung der Grundsätze des Wettbewerbsgesetzes für Markenartikel aufgestellt hat (vgl. auch § 8 Nr. 1 der buchhändlerischen Verkaufsordnung). Die Zugabe